

geschlachteten Fleische gesondert feilzubieten und als solches auf einer an der Verkaufsstelle anzubringenden Tafel mit deutlicher Schrift zu bezeichnen.

§ 7. Diejenigen Personen, welche im Gemeindebezirke der Stadt Harburg das Schlachtergewerbe oder den Handel mit frischem Fleisch als stehendes Gewerbe betreiben, dürfen innerhalb des Gemeindebezirks das Fleisch von Schlachtvieh, welches sie nicht in dem städtischen Schlachthause, sondern an einer anderen innerhalb des Umkreises von 40 Kilometer von Harburg belegenen Schlachtstätte geschlachtet haben oder haben schlachten lassen, nicht feilbieten.

§ 8. Für die Benutzung des Schlachthauses, sowie für die Unterbringung des Schlachtviehes und des nicht im städtischen Schlachthause ausgeschlachteten frischen Fleisches werden Gebühren erhoben.

Der Gebührentarif wird nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auf mindestens einjährige Dauer festgesetzt und veröffentlicht.

§ 9. Die Benutzung des Schlachthauses darf bei Erfüllung der allgemein vorgeschriebenen Bedingungen niemanden verweigert werden.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen werden nach § 14 des Gesetzes vom 18. März 1868 in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes vom 9 März 1881 und nach den §§ 26—28 des Gesetzes betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau vom 3. Juni 1900 bestraft.

§ 11. Diese Anordnungen treten am 1. April 1903 in Kraft; an demselben Tage treten die Ortsstatute vom 17. und 18. August 1892 betreffend die Einführung des Schlachtzwanges, sowie betreffend die Untersuchung des in das öffentliche Schlachthaus gelangenden Schlachtviehes und des nicht im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachteten frischen Fleisches außer Kraft.

Harburg, den 27. März 1903.

Der Magistrat.
Denicke.

* * *

13. Polizei-Verordnung, betreffend die Benutzung des städtischen Schlachthauses und die Einfuhr frischen Fleisches in Harburg.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der königlichen Verordnung, betreffend die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen, vom 20. September 1867 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 sowie auf Grund des Reichsgesetzes betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau vom 3. Juni 1900, der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen des Bundesrats und des Gesetzes betreffend die Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischschauungsgesetzes vom 28. Juni 1902 wird unter Zustimmung des Magistrats für den Bezirk der Stadt Harburg nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

Berechtigung zum Eintritt in das Schlachthaus.

§ 1. Der Zutritt zu dem Schlachthause ist nur denjenigen Personen gestattet, welche in demselben auf das Schlachten bezügliche Geschäfte oder dort als Beamte zu tun haben. Andere Personen bedürfen zum Eintritt der Genehmigung des Schlachthaus-Inspektors. Kinder unter 14 Jahren sind davon ganz ausgeschlossen.

Betriebszeit.

§ 2. Das Schlachthaus ist geöffnet werktäglich in den Monaten April bis September einschließlich von 5 Uhr morgens, im Oktober von 5¹/₂ Uhr und von November bis März einschließlich von 6 Uhr morgens ab.

Das Einbringen des lebenden Viehs in die Stallungen ist in den Monaten Mai bis August einschließlich bis 9 Uhr abends, in den übrigen Monaten bis 8 Uhr abends gestattet.

Das Schlachten im Schlachthause ist werktäglich gestattet:

- a. in den Monaten Oktober bis März einschließlich an den Montagen von 9 Uhr morgens bis 8 Uhr abends, an den Sonnabenden von 9 Uhr morgens bis 4 Uhr nachmittags, an den übrigen Wochentagen von 9 Uhr morgens bis 7 Uhr abends;
- b. in den Monaten April bis September einschließlich an den Montagen von 9 Uhr morgens bis 8 Uhr abends, an den Sonnabenden von 9 Uhr